

Abschrift. ✓B 21.18

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

ad B.46. J.18. Bern, den 2. Juli 1932.

An das Eidg. Politische Departement,

B E R N.

Herr Bundespräsident,

Mit Schreiben vom 10/13. Juni teilten Sie uns mit, dass der italienische Gesandte Ihre Aufmerksamkeit auf die ungehörige Sprache der Libera Stampa vom 7. Juni 1932 bei Anlass der Entdeckung des Attentats des Sbardelotto auf den Ministerpräsidenten Mussolini hingewiesen hat. Sie ersuchen uns, die Frage zu prüfen, ob die Bundesbehörden nicht gegen einen solchen Missbrauch der Pressfreiheit einschreiten können, ohne dass eine förmliche Strafklage der beleidigten Regierung vorzuliegen brauche. Sie nehmen an, dass das schweizerische Strafgesetzbuch ein Vorgehen der Staatsgewalt gegen solche Presseäusserungen, die die guten Beziehungen zu andern Staaten gefährden, zulasse. Sie fragen sich, ob nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bundesrat gestützt auf Art. 102, Z.8 BV Massnahmen ergreifen könne und weisen auf die Beschlagnahme einer Nummer des Falce e Martello hin, die der Bundesrat auf den Vorschlag unseres Departements verfügt habe.

Die "Libera Stampa" vom 7. Juni begleitete die Agenturmeldung von der Verhaftung des Attentäters Sbardelotto mit einem Kommentar, der u.a. den Satz enthält: "Per parte nostra non esitiamo a dichiarare che, se l'attentato non fosse vero, meriterebbe di esserlo. E se, una volta o l'altra, riuscisse, non saremmo certamente noi a piangere sulla sorte del "duce" fascista".

Wir haben zu nächst geprüft, ob gegen die "Libera Stampa" wegen dieses Artikels eine Strafverfolgung eingeleitet werden



könne.

Eine Verfolgung wegen Ehrbeleidigung kommt nicht in Frage. Einmal stellt die italienische Gesandtschaft keinen Strafantrag und sichert auch das Gegenrecht nicht zu (Art. 42 BStR). Sodann kann man sich fragen, ob es sich hier überhaupt um einen Angriff auf die Ehre des italienischen Ministerpräsidenten handelt. Der Zeitungsartikel enthält vielmehr eine Verherrlichung des Attentates und eine versteckte Aufforderung hiezu. Die Strafbestimmung des Art. 48 BStR gegen die Aufreizung zu Hochverrat und Aufruhr trifft offensichtlich nicht zu. Art. 52^{bis} BStR bestraft lediglich die Aufforderung zur Begehung anarchistischer Verbrechen, sowie die Verherrlichung solcher Delikte. Ein anarchistisches, d.h. ein die Zerstörung des Staates an sich bezweckendes Verbrechen steht nicht in Frage.

Die Bundesanwaltschaft hat der Abteilung für Auswärtiges am 8. November 1929 (B.46 J 161 und B. 15.8.J.6) über gleichgerichtete ungehörige Artikel des "Basler Vorwärts" und der "Libera Stampa" ein Gutachten erstattet, worauf wir verweisen.

Was nun die Frage der administrativen Massnahmen gegen den Missbrauch der Pressefreiheit anbetrifft, so haben sich das Justiz- und Polizeidepartement und die Bundesanwaltschaft in mehreren Gutachten an das Politische Departement auf folgenden Standpunkt gestellt: Nach der Bundesverfassung soll der Missbrauch der Pressefreiheit durch das eidgenössische oder kantonale Strafrecht geahndet werden; während in ordentlichen Zeiten die Möglichkeit einer Strafverfolgung und die Ausweisung von Ausländern regelmässig genügen, muss sich der Bundesrat für kritische Zeiten das Recht vorbehalten, gestützt auf Art. 102, Z.8 - 10 BV auch gegenüber der Presse ausserordentliche Massnahmen (Verwarnung, Einstellung, Beschlagnahme) zu ergreifen. (Vgl. das erwähnte Schreiben an Sie vom 8. November 1929, ferner das Ihnen übermittelte Schreiben der Bundesanwaltschaft an das Justiz- und Polizeidepartement i.S. Tonello vom 1. Februar 1926, mit einer Zusammenstellung der vom Bundesrat von 1888-1926 getroffenen Massnahmen wegen Missbrauchs der Presse, Schreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartements an das Politische Departement vom 18. August 1928 i.S. Kleine Anfrage Lusser be-

treffend die "Adula"). Ihre Bemerkung, der Bundesrat habe gestützt auf unsern Antrag eine Nr. des Falce e Martello beschlagnahmt, trifft nicht zu. Wie sich aus dem Protokoll der Bundesrats-sitzung vom 1. Mai 1930 ergibt, hat der Vertreter des Justiz- und Polizeidepartements grundsätzlich die Ansicht vertreten, dass die Verfassung einer solchen Beschlagnahme entgegenstehe.

Es ist zweifellos, dass die Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien durch Hetzartikel, wie den genannten und durch die scharfe Tonart der Libera Stampa, insbesondere durch die Aufforderung, den Fasziisten die distintivi mit Gewalt zu entreissen, gefährdet werden. Wir haben Herrn Staatsratspräsident Cattori bei seinem Besuche vom 28. Juni hierauf aufmerksam gemacht und ihn ersucht, soweit es ihm möglich ist, auf eine Milderung der Sprache hinzuwirken. Sollte sich die Lage zuspitzen, so könnte die Regierung des Kantons Tessin durch den Bundesrat auf die Verletzung aufmerksam gemacht und um Abhülfe ersucht werden. Es würde nichts entgegenstehen, dass der Bundesrat die Libera Stampa direkt verwarnt und darauf aufmerksam macht, dass er in die Lage kommen könnte, gestützt auf Art. 102, Z. 8 Massnahmen zu ergreifen. Andererseits sollte aber der italienische Gesandte ersucht werden, dahin zu wirken, dass die Fasziisten in der Abhaltung öffentlicher Feiern grössere Zurückhaltung beachten. Es wird sich auch Gelegenheit bieten, die Frage zu prüfen, ob nicht das Tragen der distintivi allgemein oder im Kanton Tessin verboten werden sollte.

Was insbesondere die von Ihnen vorgeschlagene Beschlagnahme einzelner Nummern der "Libera Stampa" anbetrifft, so möchten wir darauf hinweisen, dass wir nach wie vor Zweifel an der Verfassungsmässigkeit einer solchen Massnahme in ruhigen Zeiten haben und sie auch nicht als zweckmässig ansehen. Eine Vorzensur ist nach dem Grundsatz der Pressefreiheit (Art. 55 BV) nicht statthaft. Ist das Zeitungsblatt einmal ausgegeben, so ist die Beschlagnahme einzelner Nummern in den Ablagen ohne Wirkung. Zwischen der Kenntnisnahme eines anfechtbaren Artikels,

dem Beschluss des Bundesrates und dessen Ausführung geht soviel Zeit verloren, dass die Beschlagnahme jede Wirkung verliert.

Wir behalten uns vor, bei Gelegenheit zu prüfen, ob nicht eine Aenderung der Verfassung in dem Sinne wünschenswert wäre, dass dem Bundesrat, insbesondere in Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen, Kompetenzen zu Massnahmen gegen Ausschreitungen der Presse und zum Erlass von Strafsanktionen gegen die Umgehung seiner Massnahmen gegeben werden sollten.

Sie fragen auch, welche Stellung der Strafgesetzentwurf gegen Presseäusserungen einnehme, die die guten Beziehungen zu fremden Staaten gefährden. Wir verweisen auf die Art. 261 f über die Vergen gegen fremde Staaten und auf Art. 225 über die öffentliche Aufforderung zu Vergen, und bemerken, dass das Strafgesetz sich selbstverständlich nicht mit administrativen Massnahmen befasst.

Mit vorzüglicher Hochschätzung!

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement

(gez.) Häberlin.